

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01267 vom 2. Juni 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.01267

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01267 du 2 juin 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01267 del 2 giugno 2019

Erwägungen

E. 5

.6

Nach dem Gesagten bestehen Anhaltspunkte für eine erhebliche Verbesserung sowohl der psychischen als auch der somatischen Situation. Da Dr. B.____ während der dreistündigen gutachterlichen Untersuchung keine Anzeichen für eine Aggravation beobachten konnte (Urk. 7/165/15), und die behandelnden Ärzte des A.____ lediglich Ausweitungstendenzen und Selbst limitierungen

feststellten (Urk. 7/85/8), bestehen keine genügenden Anzeichen dafür, dass die von den Ärzten erhobene Symptomatik überwiegend auf Aggravation beruht und die Grenzen eines bloss verdeutlichenden Verhaltens zweifellos überschritten sind. Ebenso kann aufgrund der von Dr. B.____ diagnostizierten somatoformen Schmerzstörung und der in seinem Gutachten erwähnten auffälligen Persönlichkeitszüge (Urk. 7/165 /11 ff., Urk. 7/165/19 und Urk. 7/165/24 ; vgl. auch Urk. 7/139/2)

nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden, dass aggravatorisches

Verhalten auf eine verselbständigte, krankheitswertige psychische Störung zurückzuführen ist (vgl. vorstehende Erwägung 1.3).

Die IV-Stelle hat die vorerwähnten Widersprüche in der Aktenlage und die offenen Fragen bisher nicht ausreichend durch beweiskräftige medizinische Stellungnahmen ausgeräumt, trotz der Hinweise in den nachträglichen Stellungnahmen der RAD-Ärztin Dr. Z.____ vom 20. Juli 2016 (Urk. 7/187/5) und des Gutachters Dr. B.____ vom 27. Juli 2016

(Urk. 7/176) , dass aus ärztlicher Sicht weiterer Abklärungsbedarf besteht. Diese Situation erheischt, nicht zuletzt auch wegen des noch relativ jungen Alters des Beschwerdeführers, eine sorgfältige und umfassende Abklärung seines Gesundheitszustandes und seiner beruflichen Einsatzmöglichkeiten. Wegen des Zusammenwirkens somatischer und psychischer Beeinträchtigungen und der im Raum stehenden Diagnose einer leichten Intelligenzminderung wird die IV- Stelle, an welche die Sache zurückzuweisen ist, bei einer spezialisierten Gutachtenstelle ein polydisziplinäres Gutachten unter Mitwirkung eines Neuropsychologen einzuholen haben. Angesichts der widersprüchlichen Aktenlage werden die Gutachter nötigenfalls auch bei den behandelnden Psychiatern des A.____ fremdanamnistische Auskünfte einzuholen haben. Ebenfalls werden sie sich eingehend dazu zu äussern haben, ob beziehungsweise inwiefern die erhobene Symptomatik auf aggravatorisches oder ähnliches Verhalten

des Beschwerdeführers zurückzuführen ist.

Danach wird die IV-Stelle erneut über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers zu verfügen und die Rente nötigenfalls revisionsweise anzupassen haben. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 6

.2

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57 E. 2.2), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat.

Nach § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) wird der Anspruch auf Ersatz der Parteikosten ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'400.-- zuzusprechen (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 19. Oktober 2017 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Barbara Wyler - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Klemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.